

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1977

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	30. 6. 1977	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Arnsberg	856
203030	11. 7. 1977	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	856
2035	6. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)	856
20531	7. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU-Stellen) bei Kreispolizeibehörden .	859
20531	7. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Schußwaffenerkennungsdienst	859
302	13. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitteilung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften	860
304			
770	18. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der EG-Richtlinie vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten	860
772			
812	8. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Zweiten Kapitels des Ausbildungsbuches für das Ausbildungsbuch für den öffentlichen Dienst	867
298			

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
22. 7. 1977	Bek. - Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	867
25. 7. 1977	Bek. - Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	867
25. 7. 1977	Bek. - Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	867
Innenminister		
25. 7. 1977	Bek. - Beflaggung am „Tag der Heimat“	867
Personalveränderungen		
Finanzminister	868	
Landesrechnungshof	869	

I.

2000

**Errichtung eines Bezirksseminars
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
in Arnsberg**

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1977 –
III C 6. 40-68/1-1432/77

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Arnsberg ein Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen errichtet. Es führt die Bezeichnung:

Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Arnsberg.

Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten Arnsberg. Im Rahmen der Errichtung von Gesamtseminaren behalte ich mir vor, die Dienst- und Fachaufsicht neu zu regeln.

2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Arnsberg.

– MBl. NW. 1977 S. 856.

203030

**Richtlinien für Kantinen
bei Dienststellen des Landes
(Kantinenrichtlinien)**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1977 –
B 3115 – 0.3 – IV A 4

In Nummer 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d meines RdErl. v. 20. 10. 1961 (SMBL. NW. 203030) werden hinter dem Wort „Nachtdienstentschädigung“ die Worte „bzw. Zeitzuschlag für Nachtarbeit“ eingefügt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1977 S. 856.

2035

**Durchführung
des Landespersonalvertretungsgesetzes
(LPVG)**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1977 –
II A 2 – 7.03.02 – 1/77

Bei der Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bitte ich folgendes zu beachten:

- 1 Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat (§ 8)

Die Vertretung des Dienststellenleiters ist mit Ausnahme der in Abs. 3 getroffenen Regelung nur im Falle seiner Verhinderung und allein durch die genannten Personen zulässig.

- 2 Teilnahmerecht des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten an Sitzungen des Personalrats (§ 36 Satz 1)

Das Recht des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, an Sitzungen des Personalrates beratend teilzunehmen, ergibt sich bereits aus § 22 Abs. 4 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005). Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vom Vorsitzenden des Personalrates zu allen Sitzungen unter Angabe der

Tagesordnung einzuladen. Dies empfiehlt sich auch anläßlich von Besprechungen gem. § 63 LPVG, sofern Angelegenheiten von Schwerbehinderten behandelt werden; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

- 3 Reisen von Mitgliedern der Personalvertretungen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 3)

3.1 Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist, daß die Reise zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrates nach dem LPVG notwendig ist und der Personalrat die Durchführung der Reise beschließt. Dem Leiter der Dienststelle ist die Reise rechtzeitig vorher anzusegnen. Geht aus der Anzeige des Personalrates an den Leiter der Dienststelle hervor, daß die beabsichtigte Reise nicht notwendig ist, so soll der Personalrat rechtzeitig vor Antritt der Reise darauf hingewiesen werden, daß Reisekosten nicht erstattet werden, um ihm Gelegenheit zu geben, die Frage der Notwendigkeit der Reise erneut zu prüfen.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder ähnlichen Organisationsformen zwischen Personalvertretungen ist im LPVG nicht vorgesehen. Zusammenkünfte von Personalvertretungen oder einzelner ihrer Mitglieder aus besonderen Anlässen können jedoch notwendig sein.

- 3.2 Die Vorsitzenden der Personalvertretungen können für alle Mitglieder, die eine Reise ausführen, eine gemeinsame Anzeige an den Leiter der Dienststelle richten. Reisen, die wegen turnusmäßig stattfindender Sitzungen notwendig werden, sind rechtzeitig vorher dem Leiter der Dienststelle anzusegnen.

- 3.3 Zuständig für die Erstattung von Reisekosten ist unbeschadet der Regelung im Kommunalbereich die Dienststelle, bei der die Personalvertretung gebildet ist. Die Reisekostenabrechnungen können die Vorsitzenden der Personalvertretungen jeweils gesammelt dieser Dienststelle zuleiten.

Bei der Abrechnung der Reisekosten ist das Rundschreiben des Finanzministers vom 10. 5. 1976 – B 2905-0.4-IV A 4 –, bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 14. 6. 1976 (n. v.) – II A 4 – 3.61.20-1/76 –, zu beachten.

- 4 Aufwandsdeckungsmittel (§ 40 Abs. 2)

Die dem Personalrat nach § 40 Abs. 2 zustehenden Haushaltsmittel ergeben sich aus der Aufwandsdeckungsverordnung vom 25. Februar 1976 (GV. NW. S. 89/SGV. NW. 2035). Sie dienen der Deckung des Präsentationsaufwandes, den der Personalrat über die mit seinen gesetzlichen Aufgaben verbundenen Auslagen (§ 40 Abs. 1 und 3) hinaus hat. Der Personalrat entscheidet allein darüber, in welcher Weise die ihm zur Verfügung stehenden Aufwandsmittel zu verwenden sind.

Präsentationsaufwand kann z. B. entstehen durch:

1. Kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Gratulationen des Personalrats zu Dienstjubiläen oder herausgehobenen persönlichen Anlässen von Beschäftigten der Dienststelle,
2. kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Besuchen erkrankter Beschäftigter der Dienststelle,
3. Kranz- oder Blumenspenden des Personalrats aus Anlaß des Todes von Beschäftigten,
4. Bewirtungen von Besprechungsteilnehmern bei Besprechungen mit Mitgliedern der Stufenvertretung oder Gewerkschaftsvertretern.

Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Personalrat prüffähige Unterlagen (Kassenbücher in einfacher Form, Belege) bereitzuhalten.

Nach Feststellung des Haushaltplanes werden die veranschlagten Ausgabemittel pauschal an die einzelnen Personalvertretungen in voller Höhe ausgezahlt; aufgrund des Haushaltsvermerkes stehen die nicht verausgabten Mittel den Personalvertretungen auch über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

- 5 Bereitstellung von Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 3)
Die Räume, die dem Personalrat zur Verfügung zu stellen sind, müssen für die Zwecke des Personalrats geeignet, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet und mit einem Telefonanschluß versehen sein.
Zum Geschäftsbedarf gehören insbesondere amtliche Verkündigungsblätter, Schreibmaterialien und -geräte sowie kommentierte Ausgaben des LPVG, ferner sonstige Fachliteratur, soweit deren jederzeit mögliche Inanspruchnahme in den Büchereien der eigenen oder am Ort vorhandenen Dienststellen nicht gewährleistet ist.
Zum Büropersonal gehören Bürohilfsdienste, die z. B. zur Erledigung von Schreib- und Registraturarbeiten erforderlich sind. Nichtbeamtes Büropersonal ist zur Verschwiegenheit über die durch die dienstliche Tätigkeit bei der Personalvertretung bekanntgewordenen Tatsachen zu verpflichten [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942)].
- 6 Dienstbezüge und Arbeitsentgelt bei Versäumnis von Arbeitszeit und Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1)
- 6.1 Für Personalratsaufgaben freigestellte Beamte und Richter erhalten ihre Besoldung gemäß § 1 Absätze 2 (Dienstbezüge) und 3 (Bezüge) Bundesbesoldungsgesetz vom 23. Mai 1975 (BGBI. I S. 1174) weiter. Zulagen und Vergütungen nach Bundes- und Landesbesoldungsrecht, die nicht in festen Monatsbeträgen zustehen, werden in Höhe des monatlichen Durchschnitts des der Freistellung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. sonst maßgeblichen Zeitraums gezahlt, soweit sie regelmäßig gewährt worden sind.
- 6.2 Für Personalratsaufgaben freigestellte Arbeitnehmer erhalten als Arbeitsentgelt die Urlaubsvergütung (Urlaubslohn); der Aufschlag wird in der Höhe des im ersten Freistellungsjahr zustehenden Betrages fortgezahlt. Daneben sind für die Zeit der Freistellung die Zuschläge für Nacht- und Samstagarbeit (§ 35 Abs. 1 Buchstaben e und f BAT bzw. § 27 Abs. 1 Buchstaben e und f MTL) in Höhe des monatlichen Durchschnitts des der Freistellung vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlen.
- 6.3 Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden den Veränderungen angepaßt, die auch ohne Freistellung eingetreten wären.
- 6.4 Während eines Urlaubs oder einer Erkrankung freigestellter Personalratsmitglieder entfallen
- 6.4.1 bei Beamten und Richtern die Zulagen und Vergütungen, deren Gewährung von der Wahrnehmung der zulage- bzw. vergütungsberechtigenden Obliegenheiten abhängig ist und die auch außerhalb der Personalratstätigkeit bei Urlaub oder Erkrankung entfallen (vgl. aber Verwaltungsverordnung über die Zahlung funktionsgebundener Stellenzulagen, RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1976, MBl. NW. S. 1814/SMBL. NW. 203203 –),
- 6.4.2 bei Arbeitnehmern die pauschalierten Zuschläge gemäß Abs. 2 Satz 2, es sei denn, daß Urlaubs- und Krankheitszeiten in die Durchschnittsberechnung der Zahlungen einbezogen wurden oder daß es sich um Urlaubs- und Krankheitszeiten von geringer Dauer (bis 3 Tage) handelt.
- 6.5 Mit der Freistellung für die Personalratstätigkeit entfallen sämtliche Aufwandsentschädigungen (§ 17 BBesG und die entsprechenden Regelungen nach Landesrecht), Aufwandsvergütungen (§ 16 LRGK) und Pauschvergütungen (§ 17 LRGK), auf deren Leistung vorher ein Anspruch bestanden hat.
- 7 Verbot der Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges (§ 42 Abs. 3 Satz 3)
Die Bestimmung ist herzuleiten aus der unmittelbar geltenden Vorschrift des § 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 693), nach der Mitglieder des Personalrates in

ihrer beruflichen Entwicklung wegen der Personalratstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden dürfen.
Daraus folgt, daß freigestellte Mitglieder des Personalrates bei Erfüllen der beamten-, laufbahn- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen in demselben Umfang am beruflichen Fortkommen teilhaben wie nicht freigestellte Beschäftigte. Im Falle einer möglichen Beförderung bzw. Höhergruppierung erfordert dies eine Nachzeichnung der Laufbahn oder des beruflichen Werdeganges der freigestellten Beschäftigten, um auf diese Weise Vergleichsmöglichkeiten zu den Leistungsbedingungen und -erfolgen anderer Beschäftigter zu erhalten, die für eine Beförderung bzw. Höhergruppierung in Betracht kommen.
Dabei darf im Hinblick auf eine spätere Beendigung der Freistellung nicht übersehen werden, daß mit einem Beförderungsamt oder einer höherwertigen Tätigkeit Aufgaben verbunden sein können, zu deren Bewältigung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind. Es liegt deshalb nicht zuletzt auch im Interesse des Freigestellten, daß er das für das neue Arbeitsgebiet notwendige Wissen, neue Methoden und Fertigkeiten erwerben kann.
Bei langdauernden Freistellungen, die die Beurteilung der beruflichen Eignung erschweren, kann es zur gesicherten Bewertung des Leistungsvermögens erforderlich sein, Freistellungen zum Nachweis des Vorhandenseins der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu unterbrechen.
Bei Beamten wird eine Unterbrechung regelmäßig beim Aufstieg mit Laufbahngruppenwechsel und bei Beförderung in das Spitzenamt einer Laufbahn mit gleichzeitiger Funktionsänderung gefordert werden müssen. Bei Arbeitnehmern wird ebenfalls eine Unterbrechung bei vergleichbaren Eingruppierungen zu fordern sein.
Bei Bemessung der Unterbrechungsdauer sind insbesondere die Dauer der Freistellung und die damit regelmäßig gegebene berufliche Entfremdung sowie das fachliche Erfordernis des Beförderungsamtes oder Aufgabengebietes zu berücksichtigen.

8 Freistellung von Mitgliedern des Personalrates (§ 42 Abs. 3 Satz 1)
Über die Frage, welches Mitglied des Personalrats freigestellt werden soll, beschließt der Personalrat und unterrichtet davon den Leiter der Dienststelle, der für die dienstrechtliche Entscheidung zuständig ist. Dieser hat vor seiner Entscheidung zu prüfen, ob die vom Personalrat vorgesehenen Freistellungen unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 erforderlich sind.
Die Freistellung eines Personalratsmitgliedes läßt das dienstrechtliche Verhältnis zu seiner Beschäftigungsbehörde und den dienstlichen Wohnsitz unberührt.

9 Zahl der Freistellungen (§ 42 Abs. 4)
Die in Absatz 4 enthaltenen Angaben über Freistellungen bezogen auf bestimmte Beschäftigtenzahlen bedeuten das Volumen, das sich aus vollständigen oder anteiligen Freistellungen zusammensetzen kann. Von diesen Regelwerten kann abgewichen werden, wenn und soweit es Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Personalratsaufgaben erfordern.

10 Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 42 Abs. 5)
10.1 Die Teilnahme von Mitgliedern einer Personalvertretung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind, ist Personalratstätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 LPVG.
Erforderlich ist die Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die Mitglieder von Personalvertretungen ohne Rücksicht auf ihre gewerkschaftlichen oder sonstigen Bindungen mit neuen Vorschriften, der maßgeblichen Rechtsprechung oder Grundsatzfragen der Personalratsarbeit

- vertraut machen. Die Themen müssen in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Personalrat stehen, d.h., sie müssen für den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Personalvertretung praktische Bedeutung haben oder voraussichtlich in absehbarer Zeit erlangen.
- 10.2 Bei Vorliegen der zu Nr. 1 genannten Voraussetzungen besteht für Mitglieder der Personalvertretung, die an derartigen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen wünschen, Anspruch auf Freistellung vom Dienst. Die beabsichtigte Teilnahme ist dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig unter Vorlage des Veranstaltungsprogrammes anzuseigen. Ersatzmitglieder haben einen Freistellungsanspruch, wenn ihre Schulung wegen regelmäßiger Heranziehung als Abwesenheitsvertreter erforderlich ist.
- 10.3 Die im Sinne von Nr. 1 erforderliche Dauer einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung richtet sich nach Umfang und Schwierigkeitsgrad des Gegenstandes. Dabei ist davon auszugehen, daß auch bei schwierigen Themen die Dauer einer Veranstaltung fünf Arbeitstage nicht überschreitet. Die wiederholte Teilnahme an Schulungen zu gleicher Thematik bedarf unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit besonderer Überprüfung.
- 10.4 Werden in einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung neben Kenntnissen, die für die Personalratstätigkeit erforderlich im Sinne von Nr. 1 sind, auch Kenntnisse vermittelt, die für diese Tätigkeit allenfalls nützlich sind, so werden Freistellung und Kostenerstattung nur für den Teil der Tagung vorgenommen, in dem für die Personalratstätigkeit erforderliche Kenntnisse vermittelt werden. Die Zeiten der An- und Abreise können grundsätzlich hinzugerechnet werden. Übersteigt der Anteil der im Sinne der Nr. 1 erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer solchen Veranstaltung nicht 20%, kommt weder eine Freistellung noch eine Kostenerstattung in Betracht.
- 10.5 Personalratsmitglieder, die an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen, erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte der BesGr. A 15 geltenden Bestimmungen.
- 10.5.1 Erhält der Teilnehmer seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, ist für die zwischen dem An- und Abreisetag liegenden Aufenthaltsstage eine Aufwandsvergütung in Höhe des nach § 12 LRKG gekürzten Trennungstagegeldes (§ 4 TEVO) zu gewähren. Das gilt auch, wenn ein Veranstalter Verpflegung und Unterkunft kostenlos bereitstellt oder die Kosten hierfür in dem Teilnehmerbeitrag enthalten sind.
- 10.5.2 Entstehen dem Teilnehmer bei diesen Veranstaltungen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein bei sonstigen Reisen, ist nach § 16 Abs. 1 LRKG eine Aufwandsvergütung festzusetzen.
- 10.5.3 Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit können Teilnehmerbeiträge in folgendem Umfange als angemessen anerkannt und als Nebenkosten nach § 13 LRKG erstattet werden:
je Tag bis zur Höhe von 175 v. H. des Tagesgeldsatzes (§ 9 Abs. 2 LRKG) der Reisekostenstufe B, wenn im Teilnehmerbeitrag ein Entgelt für Verpflegung und Unterkunft enthalten ist,
im übrigen je Tag bis zur Höhe von 25 v. H. des Tagesgeldsatzes (§ 9 Abs. 2 LRKG) der Reisekostenstufe B.
- 10.6 Nummer 1 bis 5 gelten sinngemäß für Mitglieder von Jugendvertretungen.
- 10.7 Reisekostenerstattung nach diesem Erlaß erfolgt im Landeshaushalt aus Titel 527 2.
- 11 Teilnahme von Mitgliedern der Stufenvertretungen an Personalversammlungen (§ 49 Satz 1)
- 12 Vorlage der erforderlichen Unterlagen (§ 65 Abs. 1 Satz 2)
Der Leiter der Dienststelle ist verpflichtet, dem Personalrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen unaufgefordert vorzulegen. Diese Verpflichtung entsteht bei Einstellungen erst dann, wenn der Leiter der Dienststelle anhand der eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl getroffen hat und dem Personalrat mitteilt, welchen Bewerber er einzustellen beabsichtigt. Der Personalrat ist berechtigt, sämtliche Bewerbungen einzusehen. Wenn die Verwirklichung dieses umfassenden Informationsanspruches zu praktischen Schwierigkeiten führt, sollte dem Personalrat anheim gestellt werden, vorhandene Übersichten oder die Unterlagen derjenigen Bewerber anzufordern, die der Leiter der Dienststelle in die engere Wahl gezogen hat. Entsprechendes gilt auch für Beförderungs- bzw. Höhergruppierungsmaßnahmen auf der Grundlage von Stellenausschreibungen.
- 13 Beginn des Verfahrens (§ 66 Abs. 2 und § 69 Abs. 1)
Bei Maßnahmen im kommunalen Bereich, die auf Grund des kommunalen Verfassungsrechts von der Vertretung oder einem Ausschuß zu entscheiden sind und der Mitwirkung oder Mitbestimmung des Personalrats unterliegen, ist der Personalrat zu beteiligen, bevor die geplante Maßnahme der Vertretung oder dem entscheidungsbefugten Ausschuß vorgelegt wird. Der Personalrat muß so rechtzeitig beteiligt werden, daß seine möglichen Einwände von der Stelle, die zur Entscheidung befugt ist, berücksichtigt werden können.
- 14 Entschädigung für Mitglieder der Einigungsstellen (§ 67 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 1)
Die Mitglieder der Einigungsstellen nehmen diese Tätigkeit unentgeltlich als Ehrenamt wahr. Irgendwelche Entschädigungen können aus Anlaß dieser Tätigkeit nicht gezahlt werden. Reisekosten sind gem. § 67 Abs. 7 i.V.m. § 40 Abs. 1 zu erstatten; diese Reisekostenvergütung wird nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.
- 15 Umsetzung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)
Eine Umsetzung, die einen Ortswechsel des Beschäftigten nicht erforderlich macht, bedeutet die Übertragung eines anderen Aufgabenbereiches, durch die sich entweder Art oder (und) Inhalt der Tätigkeit oder (und) die funktionelle Verantwortung ändern. Wird der Aufgabenbereich nur z.T. geändert, so liegt eine Umsetzung nur bei einer wesentlichen Änderung vor. Eine wesentliche Änderung ist dann anzunehmen, wenn das Aufgabengebiet überwiegend geändert oder die Tätigkeit geändert wird, die der Gesamtaktivität das Gepräge gibt. In diesen Fällen besteht eine Beteiligungspflicht des Personalrats, sofern die Umsetzungsmaßnahme voraussichtlich die Dauer von 3 Monaten übersteigt. Ein Wechsel der gesamten Organisationseinheit, der den individuellen Arbeitsplatz unberührt läßt, ist keine Umsetzung.
- Ist die Zuweisung eines anderen Aufgabengebietes an einen Beschäftigten für diesen mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden, – wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört – so ist die beabsichtigte Maßnahme in jedem Fall beteiligungspflichtig. Dies gilt auch für den Fall, daß die dienstlichen Aufgaben zwar unverändert bleiben, jedoch von demselben Beschäftigten an einem anderen Dienstort wahrgenommen werden sollen.
- 16 Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (§ 72 Abs. 2)
Der Personalrat hat auch bei ablehnenden Entscheidungen mitzubestimmen.

- Die Begriffe Unterstützungen und Vorschüsse ergeben sich aus den Unterstützungsgrundsätzen (RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1972 - SMBI. NW. 203204 -) und den Vorschußrichtlinien (RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1976 - SMBI. NW. 203204 -).
- 17 Einschränkung der Beteiligungspflicht (§ 72 Abs. 3)
Die Mitbestimmung kommt nicht in Betracht, so weit die in § 72 Abs. 3 LPVG enthaltenen Beteiligungssituationen bereits eine konkrete Regelung erfahren haben, die auf Gesetz, Rechtsverordnung oder Tarifverträgen beruht. Rechtsvorschriften, die eine Beteiligungssituation in der Weise ansprechen, daß dem Leiter der Dienststelle im konkreten Fall ein Entscheidungsspielraum verbleibt, lassen die Beteiligungspflicht des Personalrats bestehen. Die unterschiedliche starke Gebundenheit des Leiters der Dienststelle in der Ausübung seines Ermessens spielt dabei keine Rolle, sofern ihm die vorgegebene Norm überhaupt einen Freiraum für beabsichtigte Maßnahmen beläßt.
Dies bedeutet, daß z.B. bei Abweichungen von der in § 7 Abs. 1 ArbZV getroffenen Dienststundenregelung der Personalrat mitzubestimmen hat (§ 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LPVG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ArbZV).
Ferner ist z.B. bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beamten auf dessen Antrag der Personalrat zu beteiligen (§ 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 21 und Satz 3 LPVG), weil § 84 LBG Haftungsvoraussetzung und -umfang nur abstrakt regelt und die Verfolgung des etwaigen Ersatzanspruchs in der konkreten Situation dem Dienstherrn überlassen bleibt.
- 18 Allgemeine Fragen der Fortbildung und Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen (§ 72 Abs. 3 Nr. 8)
Die Mitbestimmung der Personalvertretung in allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten erstreckt sich auf die Anzahl der Veranstaltungen (getrennt nach Berufsgruppen), die Themenkreise, die Grundsätze der Programmgestaltung, die Festlegung der Teilnahmebedingungen und der allg. Auswahlmaßstäbe.
Die Beteiligung des Personalrats bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen beginnt mit seiner Unterrichtung über die vom Leiter der Dienststelle konkret beabsichtigte Teilnehmerbenennung.
Bei ressort- oder landesübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen bestimmt der Personalrat bei der Dienststelle mit, die für die Maßnahmen im Rahmen allgemeiner Fragen der Fortbildung oder der Auswahl der Teilnehmer zuständig ist.
- 19 Anhörung des Personalrats, Begriffsbestimmungen (§ 75)
Zuständig für die Vorbereitung der Entwürfe der in § 75 Nr. 1 genannten Pläne sind unbeschadet der Regelung im Kommunalbereich die obersten Dienstbehörden. Anzuhören sind daher die ihnen zugehörigen Hauptpersonalräte. Bei Beiträgen und Personalanforderungen nachgeordneter Behörden findet eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung nicht statt.
- 19.1 Wesensmerkmal des Organisationsplanes ist die Darstellung der jeweiligen Behördenstruktur (Gliederung z.B. in Behördenleitung, Abteilungen, Referate bzw. Dezernate) und der Aufgabenverteilung, nicht aber die personelle Zuordnung im Rahmen dieses Planes. Der Organisationsplan unterscheidet sich insoweit vom Geschäftsverteilungsplan, der in differenzierter Weise den Aufgabenbestand der Behördeneinheiten und zugleich die dort tätigen Personen ausweist.
- 19.2 Der Begriff Stellenplan ist haushaltrechtlich zu bestimmen. Ein Stellenplan in der Landesverwaltung ist die zusammenfassende Stellenübersicht bei dem jeweiligen Einzelplan des Haushaltplanes. Beiträge nachgeordneter Behörden zum Haushalt-
- voranschlag sind keine Stellenpläne, sondern nur Bedarfsanforderungen.
- 19.3 Unter Bewertungsplan sind sowohl differenzierte Verzeichnisse über den Wert der Stellen (z.B. Gutachten der kommunalen Gemeinschaftsstelle zum Besoldungswert einzelner Funktionen) als auch Bewertungssysteme (z.B. nach Art der analytischen Dienstpostenbewertung) zu verstehen.
- 19.4 Stellenbesetzungspläne sind formell geregelte Verfahren im Vorfeld personeller Einzelmaßnahmen. Es handelt sich also um allgemeine, personell unabhängige Konzeptionen, nicht aber um Vorstellungen zum künftigen individuellen Arbeitseinsatz der Beschäftigten, die mit dem Begriff Personalplanung umschrieben sind. Unter den Begriff Stellenbesetzungsplan fällt ebenfalls nicht die Stellenbesetzungsliste, die lediglich der Haushaltskontrolle dient.
- 20 Teilnahmerecht an Prüfungen (§ 76)
Nach dieser Vorschrift kann ein Mitglied des zuständigen Personalrates an Prüfungen beratend teilnehmen, wobei sich die Teilnahme und Beratung auf den Ablauf der mündlichen Prüfung erstrecken. Dem Personalratsmitglied wird auf diese Weise nach Beendigung der mündlichen Prüfung und vor Beratung und Bewertung der Einzelleistung durch die Kommission ermöglicht, seine Auffassung über den Prüfungsablauf im einzelnen mit der Kommission zu erörtern. Das Personalratsmitglied ist nicht berechtigt, in die mündliche Prüfung einzugreifen.
- MBl. NW. 1977 S. 856.
- 20531 Einrichtung von kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU-Stellen) bei Kreispolizeibehörden**
RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1977 - IV A 4 - 6401
Der RdErl. v. 17. 7. 1961 (SMBI. NW. 20531) wird wie folgt geändert:
- 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden (vgl. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 4. Dezember 1974 - GV. NW. 1975 S. 1573/SGV. NW. 205-) richten KTU-Stellen ein.
 - 2 Nr. 2 Buchst. e) erhält folgende Fassung:
Durchführen von Vergleichsbeschüssen, soweit eine Waffe erkennbar nicht mit einer Straftat in Verbindung steht und keine besonderen waffentechnischen Kenntnisse erforderlich sind (Nr. 5.1 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes (WaffErlDVwV)“ vom 14. Juli 1976 - GMBI 1976, Nr. 24, S. 373 ff./Sonderbeilage zum Bundeskriminalblatt Nr. 181 vom 20. 9. 1976 -).
 - 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
Die Landeskriminalschule führt auf Vorschlag des Landeskriminalamtes Dienstbesprechungen mit den Sachbearbeitern der KTU-Stellen durch. Sie unterrichtet die Kreispolizeibehörden über das wesentliche Ergebnis dieser Besprechungen.
- MBl. NW. 1977 S. 859.
- 20531 Schußwaffenerkennungsdienst**
RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1977 - IV A 4 - 6401
1 Zur Durchführung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes (WaffErlDVwV)“

vom 14. Juli 1976 (GMBL 1976, Nr. 24, S. 373 ff./Sonderbeilage zum Bundeskriminalblatt Nr. 181 vom 20. 9. 1976) wird ergänzend folgendes bestimmt:

- 1.1 Alle mit einer Straftat in Verbindung stehenden Waffen, Hülsen, Geschosse und Patronen sind sorgfältig sicherzustellen und einzeln zu verpacken. Sie sind zuvor auf Finger- und Handflächenabdrücke zu untersuchen. Geladene Waffen sind unverzüglich zu entladen. Sonstige Veränderungen dürfen an den Beweisstücken nicht vorgenommen werden. Der Fundort ist bei jedem Beweisstück genau zu vermerken. Erforderlichenfalls ist eine Skizze anzufertigen.

Nach Aufnahme des Tatbefundes sind Waffen sowie Patronen mit Vordruck KP 27 (dreifach) und verfeuerte Munitionsteile (Hülsen, Geschosse) sowie Versagerpatronen mit Vordruck KP 28 (dreifach) der zuständigen Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) zu übersenden. Das Beweismaterial darf keinesfalls in Ermittlungsakten aufbewahrt werden. Der Verbleib ist zu vermerken.

Die Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) leitet das Material unter Beifügung der Vordrucke KP 27 und 28 (je zweifach) unverzüglich an das Landeskriminalamt weiter, das den Vergleichsbeschluß durchführt (Nr. 5.1 WaffErkDVwV). Das Landeskriminalamt übersendet die durch den Vergleichsbeschluß gewonnenen Munitionsteile zur weiteren Untersuchung dem Bundeskriminalamt (Nr. 5.3 WaffErkDVwV).

Über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichtet das Landeskriminalamt die Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle), die es an die für den Tatort zuständige Kreispolizeibehörde weiterleitet.

- 1.2 Alle anderen durch behördliche Maßnahmen – wenn auch nur vorübergehend – sichergestellten Schußwaffen sind der zuständigen Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) unter Beifügung des Vordrucks KP 27 (dreifach) zuzuleiten. Diese nimmt den Vergleichsbeschluß vor, soweit sie nach dem RdErl. v. 17. 7. 1961 (SMBL. NW. 20531) zuständig ist und übersendet die Munitionsteile mit Vordruck KP 27 (zweifach) dem Landeskriminalamt zur Weiterleitung an das Bundeskriminalamt. Das Landeskriminalamt führt den Vergleichsbeschluß durch, wenn besondere waffentechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Die Waffen sind, soweit sie nicht vorübergehend aus besonderen Gründen anderweitig benötigt werden oder keine gerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Anordnungen entgegenstehen, bei der KTU-Stelle aufzubewahren, bis das Ergebnis der beim Bundeskriminalamt durchgeföhrten Untersuchung vorliegt.

- 1.3 Abhandengekommene Schußwaffen sind im EDV-Fahndungssystem (Informationssystem der Polizei – INPOL –) auszuschreiben. Die PDV 384.1 – Polizeiliche Fahndung – ist zu beachten. Wiederherbeigeschaffte Waffen sind in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1.2 (Vergleichsbeschluß) zu behandeln.

- 2 Der RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBL. NW. 20531) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 859.

302
304

Mitteilung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 7. 1977 – I B 2/I B 3 Arb 7132.1/S 3102.2

Mein RdErl. v. 13. 10. 1970 (SMBL. NW. 302) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 860.

770

772

Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der EG-Richtlinie vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1977 – III A 2 – 601/4 – 24418

I

- 1 Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 16. Juni 1975 die Richtlinie über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten (75/440/EWG) verabschiedet. Sie ist am 25. Juli 1975 im Amtsblatt der EG (L 194/34) bekanntgemacht worden.
- 2 Die Richtlinie wurde der Bundesregierung am 19. Juni 1975 bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe ist sie für die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) wirksam geworden.
- Nach Art. 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) sind Richtlinien der EG hinsichtlich ihres Ziels verbindlich, Art und Form der Mittel für die Durchsetzung richten sich jedoch nach den innerstaatlichen Regelungen in den Mitgliedsstaaten.
- Die Richtlinie gilt nur für Oberflächenwasser, das nach entsprechender Aufbereitung unmittelbar, also ohne nochmalige Versickerung in den Untergrund, zur Trinkwasserversorgung verwendet wird. Bei Gewinnung von Uferfiltratwasser für die Trinkwasserversorgung ist die Richtlinie als Empfehlung anwendbar.
- Die Richtlinie sieht vor, daß Oberflächenwasser, das in seinen Eigenschaften nicht mindestens den in den Richtlinien als verbindlich bezeichneten Parametern (I-Werte) der Gewässergruppe A 3 entspricht, nicht zur Trinkwassergewinnung verwendet werden darf (Art. 4 Abs. 3). Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, für jede Entnahmestelle die dort enthaltenden Parameter festzulegen (Art. 3) und, soweit erforderlich, für die betreffenden Gewässer Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. 4).
- 3 Art. 10 der Richtlinie schreibt das Inkraftsetzen der erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe vor. Daher weise ich die Wasserbehörden an, den Vollzug der Richtlinie mit dem geltenden wasserrechtlichen Instrumentarium unverzüglich einzuleiten.

- 4 Bei der Anwendung der Richtlinie bitte ich, wie folgt vorzugehen:

- 4.1 Feststellung der Gewässer, die der unmittelbaren Gewinnung von Trinkwasser dienen.
- 4.2 Festlegung der Entnahmestellen.

- 4.3 Festsetzung der einzelnen für die Zulässigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung maßgeblichen Parameter des Rohwassers.

Für alle in Anhang II der Richtlinie als verbindlich bezeichneten Parameter (I-Werte) sind Festsetzungen zu treffen. Für die übrigen Parameter (G-Werte) können Werte festgesetzt werden. Dabei ist für jeden Parameter gesondert zu entscheiden, welcher der drei Gewässergruppen (A 1, A 2 oder A 3) der Wert zugeordnet wird.

Die Festsetzung erfolgt bei Neuzulassung von Wasserentnahmen im wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Be-willigungsbescheid. Bei bereits zugelassenen Wasserentnahmen ist das Recht oder die Befugnis mit nachträglichen Auflagen zu versehen, soweit sie auf §§ 5, 7, 12 und 15 WHG oder auf einen im Recht oder in der Befugnis selbst enthaltenen Vorbehalt gestützt werden können.

4.4 Ausnahmeregelung bei Nichteinhaltung der verbindlichen Werte der Gewässergruppe A 3

Sollten in einzelnen Fällen wegen der Verschmutzung des Oberflächengewässers einmal ungünstigere Werte als die für die Gewässergruppe A 3 vorgeschriebenen verbindlichen Werte (I-Werte) festgesetzt werden müssen, so ist die nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen und unverzüglich ein entsprechender Antrag auf Ausnahmeregelung vorzulegen.

4.5 Sanierungsplan

Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie ist in Fällen, in denen

- nur verbindliche Werte (I-Werte) der Gewässergruppe A 3 festgesetzt werden können oder
- eine Ausnahmeregelung nach Ziff. 4.4 getroffen werden muß,

ein Sanierungsplan aufzustellen. Die Gewässerabschnitte, für die ein solcher Sanierungsplan erforderlich wird, sind mir unverzüglich mitzuteilen. Für die Aufstellung und Durchführung des Sanierungsplans erfolgt eine Regelung im Einzelfall.

II

Zur einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie gebe ich folgende Erläuterungen:

1 Gewässer, auf die die Richtlinie anzuwenden ist.

Die Richtlinie ist für die Direktentnahme von Oberflächengewässern für die Trinkwassergewinnung verbindlich anzuwenden. Bei Gewinnung von Uferfiltratwasser für die Trinkwasserversorgung ist die Richtlinie als Empfehlung anwendbar. Diese Regelung hat der Ministerrat bei seiner Zustimmung zur Richtlinie in der Sitzung am 7. Nov. 1974 im Protokoll festgehalten.

2 Schöpfstelle, Ort der Probeentnahme

Als Schöpfstelle im Sinne der Richtlinie gilt

- die Entnahmestelle im Wasserkörper unmittelbar vor dem Entnahmepunkt des Wassers aus dem Gewässer
- oder die Entnahmestelle aus der Entnahmleitung vor der Aufbereitung und nach nicht mehr als 500 m Fließstrecke nach Entnahme aus dem Gewässer.

3 Außergewöhnliche Bedingungen nach Art. 8 der Richtlinie

3.1 Überschwemmungen nach Art. 8 Buchst. a) der Richtlinie

(1) Überschwemmungen im Sinne der Richtlinie sind dann festzustellen, wenn am Pegel eines Hauptzuflusses zur Talsperre der kritische Wasserstand überschritten wird. Hauptzufluss ist ein Zufluss, dessen Jahreszufluss mehr als 10 v.H. des Gesamtzuflusses zur Talsperre beträgt.

(2) Der kritische Wasserstand ist für jeden Talsperrenhauptzufluss gesondert vom Regierungspräsidenten festzustellen. Er ist so festzulegen, daß ein Hochwasser der Wahrscheinlichkeit höchstens einmal in 5 Jahren erfaßt wird und Ausuferungen oberhalb der Pegelstelle eintreten.

(3) Bei Überschwemmungen sind die Meßergebnisse der Tage während und nach dem kritischen Wasserstand, deren Meßwerte die Ergebnisse der Tage vor dem kritischen Wasserstand um 50 v.H. oder mehr überschreiten, nicht in die Auswertung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie einzubeziehen. Diese Regelung gilt jedoch höchstens für die Hälfte der Dauer der theoretischen Füllzeit der Talsperre.

3.2 Naturkatastrophen nach Art. 8 Buchst. a) der Richtlinie

(1) Naturkatastrophen im Sinne der Richtlinie sind außergewöhnliche Naturereignisse, die aufgrund ihrer Dauer und/oder Intensität negative Folgen für die Wasserqualität haben.

(2) Solche Naturereignisse können sein:

a) Erdrutsch von Erdmassen in das Talsperrenwasser mit einem Volumen von mehr als 1 v.T. des maximalen Staurauminhalts.

b) Waldbrände in mehr als 10 v.H. des Talsperrenereignungsgebiets.

c) Erdbeben mit Mindeststärke VII auf der Mercalli-Skala in der am nächsten gelegenen Erdbebenwarte. (Auskünfte über Beben in Nordrhein-Westfalen können von der Erdbebenstation Vinzenz-Palotti-Str. 26, 5060 Bensberg, Tel. (0 22 04) 81343, eingeholt werden.)

d) Sturmschäden nach voraufgegangenem Sturm mit mehr als Windstärke 10.

e) Bruch eines Vorsperrdamms.

(3) Bei Naturkatastrophen sind die Meßergebnisse so lange nicht in die Auswertung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie einzubeziehen, bis der Meßwert erreicht ist, der den letzten Meßwert vor dem Ereignis um 50 v.H. überschreitet, höchstens aber nach der Hälfte der theoretischen Füllzeit der Talsperre.

3.3 Außergewöhnliche meteorologische Verhältnisse nach Art. 8 Buchst. b) der Richtlinie

(1) Außergewöhnliche meteorologische Verhältnisse im Sinne der Richtlinie liegen vor, wenn Wettererscheinungen ihrer Dauer und/oder Intensität nach einen bestimmten Höchst- oder Tiefstwert über- oder unterschreiten.

(2) Dieser Höchst- oder Tiefstwert ist:

a) bei Wind

mehr als Windstärke 9 Beaufort im Flachland und mehr als Windstärke 10 Beaufort im Bergland;

b) bei Regen

≥ 70 mm/Tag oder ≥ 16 mm in 15 Minuten;

c) bei Lufttemperaturen um 14.00 Uhr über 30 °C (Tropentag) während 4 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen;

d) bei extremer Trockenheit ein Niederschlag von $\leq 0,1$ mm/Tag an wenigstens 10 aufeinanderfolgenden Tagen im Sommer oder wenigstens 14 aufeinanderfolgenden Tagen im Winterhalbjahr.

(3) Die Messungen zu Abs. 2 Buchst. a) sind im unmittelbaren Talsperrenbereich und die zu den Buchst. b) bis d) im Einzugsgebiet der Talsperre vorzunehmen. Dazu sind im Benehmen mit dem Wetteramt eine oder mehrere Wetterstationen einzurichten.

(4) Bei Abs. 2 Buchst. a) und b) sind am Tage der außergewöhnlichen meteorologischen Verhältnisse und beim Abs. 2 Buchst. c) und d) an den Tagen und zusätzlich an den 5 folgenden Tagen die Meßergebnisse der Parameter, die im Anhang II der Richtlinie mit (0) gekennzeichnet sind, nicht in die Auswertung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie einzubeziehen.

3.4 Außergewöhnliche geographische Verhältnisse nach Art. 8 Buchst. b) der Richtlinie

(1) Außergewöhnliche geographische Verhältnisse im Sinne der Richtlinie sind diejenigen Gegebenheiten, die innerhalb natürlicher Räume, bedingt durch geologische, orographische, hydrologische, tektonische, pedologische und klimatische Faktoren auftreten und sich in diesen abweichend von anderen Zonen auswirken.

(2) Solche Erscheinungen sind für jeden Einzelfall örtlich zu erfassen und in ihrer möglichen Auswirkung festzulegen (Moorgebiete, Karstgebiete). Festlegungsbehörde ist der Regierungspräsident in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachbehörde (Geologisches Landesamt, obere Forstbehörde, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Landesanstalt für Immissionsschutz u.a.).

(3) Im Falle außergewöhnlicher geologischer Verhältnisse sind die im Anhang II der Richtlinie mit (0) gekennzeichneten Parameter nicht in die Auswertung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie einzubeziehen.

3.5 Natürliche Anreicherung nach Art. 8 Buchst. c) der Richtlinie

(1) Natürliche Anreicherung im Sinne der Richtlinie ist dann gegeben, wenn ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen Stoffe aufnimmt, die zu Abweichungen der Parameter führen. Anreicherung kann stetig oder periodisch erfolgen; sie kann allochthon oder autochthon sein.

(2) Solche Erscheinungen können sein:

- a) Aufnahme bestimmter Stoffe aus den umliegenden Bodenschichten, die eine Änderung der Meßwerte um mehr als 20 v. H. gegenüber dem Mittelwert des Vorjahres bedingen;
- b) Anreicherung durch Auswaschung und/oder Verwitterung anstehenden Gesteins auf einer Fläche, die größer als 20 v. H. des Talsperreneinzugsgebiets ist.

(3) In Zeiten natürlicher Anreicherung nach Abs. 2 sind die Meßergebnisse so lange nicht in die Auswertung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie einzubeziehen, wie diese die letzten Meßergebnisse vor dem Ereignis um 20 v. H. überschreiten.

4 Parameter, Untersuchungsverfahren

Anlage 1

(1) Zur Ermittlung der im Anhang II der Richtlinie bezeichneten Parameter sollen die in Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungsverfahren eingesetzt werden.

(2) Zu den Parametern 43 bis 48 ist anzumerken:

- a) Unter „Gesamt-Coli 37 °C“ ist im Sinne dieser Richtlinie die Bestimmung der „coliformen Keime“ entsprechend Anlage 2 der Trinkwasserverordnung zu verstehen (Parameter 43).
- b) Die Bestimmung von „Coli faec“ soll als „E. coli“ nach dem Verfahren in Anlage 2 der Trinkwasserverordnung erfolgen (Parameter 44).
- c) Die Bestimmung von „Streptococcus faec“ (Parameter 45) und „Salmonellen“ (Parameter 46) sollte nur bei speziellen Fragestellungen, oder wenn ein besonderer Verdacht besteht, gefordert werden.

5 Untersuchungshäufigkeit

Die Untersuchungsparameter werden in 4 Gruppen - (A), (B), (C) und (D) - entsprechend ihrem Kontrollbedürfnis eingeteilt (Tabelle 1).

Anlage 2

Die Untersuchungshäufigkeit (Tabelle 2) der Parametergruppen richtet sich nach

- der Pufferwirkung der Talsperre gegenüber plötzlichen oder kurzzeitigen Einflüssen (Ausbaugrad) und
- der Relation zwischen dem Mittelwert der bisher in der Talsperre gemessenen Werte zu den Grenzwerten der Richtlinie (Belastungsfaktor).

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Tabelle 1: Parameter, Untersuchungsverfahren, Untersuchungsgruppen, Ergebnis

Anlage 1

Parameter		Untersuchungsverfahren	Angabe der Ergebnisse	Untersuch. Gruppe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	pH	DEV C 5 - 2 elektrometrisch	2 Stellen hinter Komma	A	
2	Färbung (nach einfachem Filtern) mg/l Pt. Skala	DEV C 1 fotometrisch	Auf 0,1 m ⁻¹ gerundet	B	Umrechnung: Färbung Platin 1 mg/l entspricht 0,025 m ⁻¹ Absorpt. Koeffizient Hg 436 nm
3	Suspendierte Stoffe insgesamt mg/l MES	DEV H 2-1 gravimetrisch	Auf 1 mg/l gerundet	A	Einschließlich der absetzbaren Stoffe
4	Temperatur °C	DEV C 4	Auf 0,1 °C gerundet	A	
5	Leitfähigkeit μs/cm ⁻¹ A 20°	DEV C 8	Auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet	B	
6	Geruch (Verdünnungsfaktor bei 25°C)	DEV B 1/2-a qualitativ	siehe DEV	A	In der Praxis dürfte die qualitative Prüfung ausreichen
7	Nitrate mg/l NO ₃	DEV D 9-1 fotometrisch mit 2,6-Dimethylphenol	Auf 0,1 mg/l gerundet	B	
8	Fluoride mg/l F	DEV D 4 fotometrisch mit Lanthan-Alizarin Komplexen	Auf 0,01 mg/l gerundet	C	Es kann wahlweise mit der ionensensitiven Elektrode bestimmt werden
9	Gesamtes extrahierbares organisches Chlor mg/l Cl				Grenzwerte sind nicht festgelegt
10	Eisen (gelöst) mg/l Fe	DEV E 1 - 1 ⁺ fotometrisch mit 1,10-Phenanthrolin	Auf 0,01 mg/l	B	
11	Mangan mg/l Mn	DEV 2 - 2 ⁺	Auf 0,01 mg/l gerundet	B	
12	Kupfer mg/l Cu	DEV E 7 - 3 ⁺ fotometrisch mit Diäthyldithiocarbonat	Auf 0,01 mg/l gerundet	C	
13	Zink mg/l Zn	DEV E 8 - 3 ⁺ colorimetrisch mit Dithizon	Auf 0,01 mg/l bei < 1 mg/l Auf 0,1 mg/l bei > 1 mg/l	C	
14	Bor mg/l B	US Standard ⁺⁺ Curcumin Methode	Auf 0,05 mg/l gerundet	D	
15	Beryllium mg/l Be				keine Grenzwerte festgelegt
16	Kobalt mg/l Co				keine Grenzwerte festgelegt
17	Nickel mg/l Ni				keine Grenzwerte festgelegt
18	Vanadium mg/l V				keine Grenzwerte festgelegt
19	Arsen mg/l As	DEV D 12 fotometrisch mit Silberdiäthyl-dithiocarbamat	Auf 0,001 mg/l gerundet	C	
20	Cadmium mg/l Cd	AAS	Auf 0,001 mg/l gerundet	C	DEV D 19 nicht genügend empfindlich
21	Chrom gesamt mg/l Cr	DEV E 10- 1 a) B) ⁺ fotometrisch mit Diphenylcarbazid	Auf 0,01 mg/l gerundet	C	

1	2	3	4	5	6
22	Blei mg/l Pb	DEV E 6 - 2 fotometrisch mit Dithizon	Bis 0,02 auf 0,001 von 0,02 bis 0,2 mg/l auf 0,01 mg/l	C	
23	Selen mg/l Se	US Standard ⁺⁺ Diaminobenzidin- Methode oder AAS	Auf 0,001 mg/l gerundet	D	
24	Quecksilber mg/l Hg	DEV E 12 - 2 (AAS)	Auf 0,0001 mg/l gerundet	C	Bis zur Herausgabe von E 12 - 2 gilt vorerst E 12 - 1
25	Barium mg/l Ba	AAS	Auf 0,01 mg/l gerundet		
26	Zyanide mg/l Cn	DEV D 13 - 2 fotometrisch mit Barbitursäure Pyridin	Auf 0,01 mg/l gerundet	C	
27	Sulfate mg/l SO ₄	DEV D 5 - 1 maßanalytisch nach Ionenaustausch	Auf 1 mg/l gerundet	B	
28	Chloride mg/l Cl	DEV D 1 - 2 maßanalytisch mit AgNO ₃ und Chromat	Auf 1 mg/l gerundet	B	
29	Grenzflächenaktive Stoffe (Methylen- blauaktiv) mg/l (Laurylsulfat)	DEV H 23 - 1 fotometrisch mit Methylenblau	0,02 - 0,1 auf 0,01 gerundet 0,1 - 1,0 auf 0,05 gerundet	D	Die Berechnung er- folgt als Gehalt an Tetrapropylbenzolsulfat
30	Phosphate mg/l P ₂ O ₅	DEV D 11 - A 1a) fotometrisch nach Aufschluß	< 50 µg/l auf 1 µg/l, darüber auf µg/l gerundet	B	Gesamt-Phosphat
31	Phenole (Phenolzahl) p-Nitroanilin 4 Aminoantipyrin	DEV H 16 - 3b fotometrisch	Auf 0,005 mg/l gerundet	C	Methode ist für EG- Norm A 1 nicht empfindlich genug, reicht für A 2 aber gerade aus
32	Gelöste oder emul- gierte Kohlenwasser- stoffe (nach Extrakti- on durch Petrol- äther)	DEV H 17/18 - 4 Infrarotintensitäts- spektroskopie		C	Abweichend von EG- Norm Extraktion mit CCl ₄
33	Polyzyklische Aromate mg/l	Dünnschicht- chromatografisch UV-Fluoreszenz	Auf 0,0001 mg/l gerundet	C	
34	Pestizide-gesamt (Parathion, HCH, Dieldrin)	Gaschromatographisch	Auf 0,001 mg/l gerundet	C	
35	Chemischer Sauer- stoffbedarf (CSB) mg/l O ₂	DEV H 4 - 2 ⁺⁺⁺	Auf 1 mg/l gerundet	B	Unter Zusatz von Ag- und Hg-Salzen
36	Sättigung mit ver- dünntem Sauerstoff % O ₂	DEV G 2 - 1 nach Winkler	Auf 1% gerundet	A	
37	Biochemischer Sauer- stoffbedarf bei 20°C ohne Nitrierung (BSE ₅)	DEV H 5 - a 1) oder apparativ	Auf 0,1 mg/l gerun- det	B	
38	Kejeldahl-Stickstoff (außer NO ₃) mg/l N	DEV 5 . 1/H 11 fotometrisch	Auf 0,01 mg/l gerun- det	C	
39	Ammoniak mg/l NH ₄	DEV H 5 - 1	Auf 0,01 mg/l ge- rundet	B	
40	Chloroformextrahier- bare Stoffe mg/l SEC			D	Keine brauchbare Methode
41	Organischer Kohlen- stoff gesamt mg/l C				Grenzwerte sind nicht festgelegt
42	Organischer Kohlen- stoff nach Flockung und Membranfiltration (5 u) TOC mg/l C				Grenzwerte sind nicht festgelegt

1	2	3	4	5	6
43	Gesamt-Coli 37°C /100 ml	Anlage 2, TVO	bis 1000 auf ganze Zehner Über 1000 auf ganze Hunderter	B	Die Bestimmung der "coliformen Keime" erfolgt entsprechend Anlage 2 der Trinkwasserverordnung
44	Coli faec./100 ml	Anlage 2, TVO		B	Die Bestimmung soll als "E. coli" nach dem Verfahren in Anlage 2 der Trinkwasserverordnung erfolgen
45	Streptococcus faec. /100 ml			B	Die Bestimmung sollt nur bei speziellen Fragestellungen, oder wenn ein bes. Verdacht besteht, gefordert werden
46	Salmonellen			B	

* Statt der DEV-Methoden kann die Atomabsorptionsspektroskopie (AAS) angewendet werden.

** Standard-Methods for the Examination of Water and Wastewater, 1967, Part. I.

*** Modifiziert nach Lüssem, Jahrbuch Vom Wasser 44. Band 1975, Seite 40 ff.

Anlage 2

Tabelle 2: Untersuchungshäufigkeit von Oberflächenwasser für Trinkwassergewinnung

Ausbaugrad	Belastungsfaktor	Untersuchungsgruppe			
		- A -	- B -	- C -	- D -
≥ 50 %	< 0, 25	1 pro Woche	4 pro Jahr	1 pro Jahr	1 pro Jahr
≥ 50 %	≥ 0, 25	1 pro Kalendertag	12 pro Jahr	2 pro Jahr	1 pro Jahr
< 50 %	< 0, 25	1 pro Woche	12 pro Jahr	2 pro Jahr	1 pro Jahr
< 50 %	≥ 0, 25	1 pro Kalendertag	24 pro Jahr	4 pro Jahr	1 pro Jahr

812

298

**Durchführung des Zweiten Kapitels
des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes (APFG)
im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1977 –
II C 4/12 – 20.647

- 1 Gemäß § 5 Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APFG) vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die regionale und sektorale Entwicklung des Angebotes an Ausbildungsplätzen und deren Nachfrage ständig zu beobachten und der Bundesregierung bis zum 1. März eines jeden Jahres hierüber einen Berufsbildungsbericht vorzulegen. Die für den Berufsbildungsbericht benötigten Daten sind dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft von den nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuständigen Stellen (im folgenden „zuständige Stellen“ genannt) mitzuteilen.
- 2 Bisher sind vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft schon auf freiwilliger Basis von den zuständigen Stellen entsprechende Daten erfragt worden. Nachdem die Erhebungen durch das APFG eine gesetzliche Grundlage erhalten haben und die zuständigen Stellen somit verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben zu machen, wird die Erhebung für den Landesbereich künftig zentral vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS) durchgeführt.
- 3 Ich bitte daher alle für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst zuständigen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die zur Durchführung des § 5 APFG erforderlichen Daten künftig nur noch dem LDS mitzuteilen.
- 4 Das LDS wird beauftragt, die Daten bei den zuständigen Stellen zu erheben und für den Landesbereich zusammengefaßt dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft oder der von ihm beauftragten Stelle auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft habe ich gebeten, die für den Berufsbildungsbericht benötigten Daten ausschließlich beim LDS anzufordern bzw. anfordern zu lassen.
- 5 Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, allen Landesministern, dem Präsidenten des Landtags und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs.

– MBl. NW. 1977 S. 867.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1977 –
I B 5 – 416 – 1/77

Der am 11. Februar 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3152 für Herrn Alcividas Papadimitriou, Konsularattaché im Griechischen Ge-

neralkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Ebenso ist der am 28. März 1977 von dem Ministerpräsidenten ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3162 für Frau Chryssi Papadimitriou in Verlust geraten. Beide Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 867.

**Königlich Belgisches Generalkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 1977 –
I B 5 – 404 – 2/77

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Robert de Selys de Fanson am 14. Juli 1977 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Edouard Decastiaux-Hugot, am 4. März 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 867.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 1977 –
I B 2 – 130 – 5/70

In Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

Salvador Orozco Giner
Altea (Alicante), Spanien

– MBl. NW. 1977 S. 867.

Innenminister

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1977 –
I B 3/17 – 61. 15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 11. September 1977 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

– MBl. NW. 1977 S. 867.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat G. Trube zum Ministerialdirektor

Leitender Ministerialrat K.-H. Rieger zum Finanzpräsidenten bei der Oberfinanzdirektion Köln

Ministerialrat O. Sievers zum Leitenden Ministerialrat

Oberregierungsrat L. Kruppa zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat A. Jansen, beurlaubt zur Dienstleistung bei der SPD-Fraktion des Landtags NW, zum Regierungsdirektor

Regierungsrat W. Goetting zum Oberregierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Bittner

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor H. Heesch zum Abteilungsdirektor

Leitender Regierungsbaudirektor K. Wadewitz zum Abteilungsdirektor

Regierungsrat K. Nuhn zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat H. Schade zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Obersteuerrat W. Beekes zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Diwo zum Abteilungsdirektor

Leitender Regierungsbaudirektor C. Mooren zum Abteilungsdirektor

Obersteuerrat J. Hurt zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Obersteuerrat M. Hammers zum Regierungsrat

Obersteuerrat J. Mies zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle I Köln

Obersteuerrat W. Wittrock zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regierungsdirektor Dr. H.-G. Esterhues zum Abteilungsdirektor

Leitender Regierungsbaudirektor W. Willeke zum Abteilungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Oberregierungsrat J. Pfaffenbach zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Oberregierungsrat Dr. F. Ortmann zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Obersteuerrat W. Werthmann zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Bielefeld

Obersteuerrat K. Heywinkel zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Dortmund

Obersteuerrat F. Kaesler zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Hagen

Obersteuerrat K. Westerwelle zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat z. A. H. Leybold zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrat Dr. T. Hennig zum Oberregierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Nord

Regierungsrat z. A. W.-M. Backwinkel zum Regierungsrat

Finanzamt Viersen

Regierungsrat B. Pesch zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. W. Peters zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat W. Weitz zum Oberregierungsrat

Finanzamt Leverkusen

Regierungsrat z. A. K. Buschmann zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsrat P. Funken zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-West

Regierungsrat G. Kesten zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lemgo

Regierungsrat z. A. H.-U. Riemer zum Regierungsrat

Finanzamt Olpe

Regierungsrat z. A. G. Landwehr zum Regierungsrat

Finanzamt Steinfurt

Regierungsrat z. A. Dr. H. Sander, abgeordnet an die Fachhochschule für Finanzen, zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat H. Mennemann zum Oberregierungsbaurat

Rechenzentrum der FinVerw. d. Ld. NW

Regierungsdirektor R. Frost zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. B. Blaschke zum Regierungsrat

Staatshochbauamt Dortmund

Regierungsbaurat z. A. W. Heinen zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Aachen

Regierungsbaurat E. Reitz zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Münster

Regierungsbaurat U. Schwarz zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Regierungsdirektor G. Schriefers an das Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat Dr. D. Roland an das Finanzamt Bonn-Innenstadt

Finanzbauamt Düsseldorf

Regierungsbaurat z. A. K. Sulzer an das Finanzbauamt
Mülheim (Ruhr)

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat W. Mein an das Finanzamt Düren

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrätin U. van Schewick an das Finanzamt
Bonn-Außenstadt

Finanzamt Düren

Regierungsrat z. A. J. Rudolph an das Finanzamt Siegburg

Finanzamt Gummersbach

Regierungsrat L. Wagner an das Finanzamt Sankt
Augustin

Finanzamt Köln-Mitte

Oberregierungsrat H. Fischer an die Großbetriebsprü-
fungsstelle Sankt Augustin

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsrätin Dr. B. Behr-Lehmann an das Finanz-
amt Bonn-Innenstadt

Finanzamt Köln-Süd

Oberregierungsrat Dr. H.-G. Jungherr an das Bundes-
amt für Finanzen

Finanzamt Wipperfürth

Regierungsrat Dr. K. Kaup an das Finanzamt Euskir-
chen

Finanzamt Gladbeck

Oberregierungsrat W. Busch an die Großbetriebsprü-
fungsstelle Bochum

Finanzamt Meschede

Regierungsrat Dr. P. F. Piöl an die Oberfinanzdirektion
Münster

Finanzamt Schwelm

Regierungsdirektor A. Leufgen an das Finanzamt
Herne-Ost

Finanzbauamt Iserlohn

Oberregierungsbaurat H.-H. Petersen an die Oberfi-
nanzdirektion Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzpräsident H. Dreier

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Regierungsrat L. Kassmer

Finanzamt Ibbenbüren

Oberregierungsrat J. Kerkhoff

– MBl. NW. 1977 S. 868.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat z. A. Dipl.-Kaufmann H. Lund zum
Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1977 S. 869.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.